

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die An-
gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim
Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind die Worte "mit Zustimmung des
Bundesrates" zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz ist nicht zustimmungs-
bedürftig.

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988

2. Zu Artikel 1 (Eingangsworte)

In den Eingangsworten sind die Worte
"Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142)"
durch die Worte "§ 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. April 1988
(BGBl. I S. 514)" zu ersetzen.

Begründung:

Das FGG wurde zuletzt durch Gesetz
vom 14. April 1988 geändert.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, aa (§ 33 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa
sind in § 33 Abs. 2 Satz 1 die Worte
"getroffenen Anordnungen" durch die Worte
"festgesetzten Zwangsmitteln" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c, aa (§ 33 Abs. 3 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist
§ 33 Abs. 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die besondere Eilbedürftigkeit ist namentlich dann anzunehmen, wenn andernfalls die Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte."

Begründung:

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung. Gemeint sind die Fälle, in denen der Grenzübertritt der herauszugebenden Person noch nicht erfolgt ist.

Die geänderte Fassung vermeidet ferner den im Zusammenhang mit Beweislastregelungen gebräuchlichen Begriff der Vermutung.

Als Folge

- ist in Abschnitt B I. Nr. 2 der Begründung (Einzelbegründung) zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"In Anlehnung an § 917 Abs. 2 ZPO soll die besondere Eilbedürftigkeit namentlich dann anzunehmen sein, wenn andernfalls die gerichtliche Anordnung im Ausland vollstreckt werden müßte.";

- sind in Abschnitt B I. Nr. 2 der Begründung (Einzelbegründung) zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in Absatz 2 Satz 5 nach den Worten "in seiner Gewalt hat und" die Worte "zu befürchten ist, daß" einzufügen.